Verfahrensgang
BGH, Urt. vom 28.01.2016 – I ZR 60/14, IPRspr 2016-28

Rechtsgebiete
Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht
Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Leitsatz

Die Bestimmung des Erfüllungsorts und Gerichtsstands in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist wirksam, soweit sie gemäß Art. 23 I 3 lit. a und II EuGVO alter Fassung wirksam in den Vertrag der Parteien einbezogen worden ist.

Deutsches Sachrecht findet gemäß Art. 3 I 1 Rom-I-VO auf einen Vertrag Anwendung, wenn sich eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Vertragspartei befindet und sich die andere Partei mit dieser Rechtswahl einverstanden erklärt hat. Die Erklärung des Einverständnisses liegt vor, wenn die Partei das Angebot, das auf die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist, angenommen hat. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen
EUGVVO 44/2001 **Art. 23**
Rom I-VO 593/2008 **Art. 3**

Fundstellen

nur Leitsatz
MDR, 2016, 384

LS und Gründe
NJW-RR, 2016, 498
NZM, 2016, 316
RdTW, 2016, 141
WM, 2016, 1888
TranspR, 2018, 321, mit Anm. *Saller*

Bericht
NJW-Spezial, 2016, 204

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2016-28

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.